

# Benroth - Ökologisches Dorf der Zukunft

Gemeinnütziger Verein Benroth e.V.  
51588 Nümbrecht



<http://www.benroth.de>

## Mietvertrag Verkaufswagen

zwischen

**Vermieter:** Gemeinnütziger Verein Benroth e.V.  
(im folgenden : Vermieter)

**Mieter:**

\_\_\_\_\_  
*Name, Vorname*

\_\_\_\_\_  
*Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort*  
(im folgenden : Mieter)

### § 1 Mietobjekt

Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Verkaufswagen.

### § 2 Mietzins

- 1) Der tägliche Mietzins beträgt 50,-- €.
- 2) Bei Vermietung des Verkaufswagens über ein Wochenende werden 2 Tage abgerechnet. Der Mietzins beträgt in diesem Falle 75,-- €.

### § 3 Zahlung des Mietzinses

Der Mietzins ist bei Abholung des Verkaufswagens in bar zu entrichten.

### § 4 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

und endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_

### § 5 Abholung

Der Verkaufswagen ist vom Mieter auf dessen Kosten an seinem Standplatz (Dorfhaus Benroth, Benrother Straße 33, 51588 Nümbrecht) abzuholen und nach Ablauf des Mietverhältnis dorthin zurück zu verbringen.

### § 6 Aufklärung

- 1) Der Mieter bestätigt ausdrücklich darüber aufgeklärt worden zu sein, dass der Verkaufswagen nicht im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen ist.
- 2) Ferner ist der Mieter angewiesen worden, den Verkaufswagen nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb zu setzen.

### § 7 Haftung

Für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufswagens auf öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, haftet der Mieter.

**§ 8  
Zustand des Mietobjekts**

- 1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch des Mietobjektes in dem Zustand bei Übergabe.
- 2) Die Verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Mieter vom Vermieter Schadenersatz wegen Mängeln der Mietsache nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 9  
Instandhaltung des Mietobjektes**

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, den Verkaufswagen und die darin befindlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden am Verkaufswagen sind dem Vermieter sofort anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeigen verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.
- 2) Der Mieter hat für eine ordnungsgemäße Reinigung des Verkaufswagens zu sorgen.
- 3) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden.
- 4) Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellte und sonstigen Personen,

die sich mit seinem Willen im Verkaufswagen aufhalten oder ihn aufsuchen, verursacht worden sind.

**§ 10  
Kleinreparaturen**

Der Mieter trägt außerdem ohne Rücksicht auf Verschulden die während der Mietdauer entstehenden Kosten für kleinere Instandsetzungsarbeiten bis zu einem Betrag von 50 €.

**§ 11  
Überlassung an Dritte**

Der Mieter ist ohne vorherige Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den angemieteten Verkaufswagen unterzuvermieten oder einem Dritten zu überlassen.

**§ 12  
Personenmehrheit als Vertragspartei**

Besteht eine Mietpartei aus mehreren Personen, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis als Gesamtschuldner.

**§ 13  
Salvatoresche Klausel**

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Nümbrecht, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinnütziger Verein Benroth e.V.

\_\_\_\_\_  
Mieter